

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. März 2022

Nr. 222

### Beibehaltung Fachstab Pandemie

Mit RRB Nr. 404 vom 16. Juni 2020 wurde der Fachstab Pandemie gemäss § 11 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12) eingesetzt. Gemäss dieser Bestimmung ist der Fachstab Pandemie für die Dauer der besonderen pandemischen Lage einzusetzen. Der Bundesrat hat kommuniziert, dass er die besondere pandemische Lage gemäss Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) voraussichtlich per 31. März 2022 aufheben und zur normalen Lage zurückkehren wird. Der Fachstab Pandemie wäre damit per Ende März aufzuheben. Allerdings stellen sich weiterhin verschiedene Koordinationsfragen im Rahmen der Bewältigung der Covid-Pandemie und es sind für die absehbare Verschärfung der Covid-Pandemie im kommenden Herbst verschiedene Aufgaben vorbereitend zu erledigen. Der Fachstab Pandemie soll daher in der normalen Lage beibehalten werden, wobei der Fachstab nicht mehr wöchentlich, sondern nur noch bei Bedarf tagt. Der Beibehaltungsentscheid für die normale Lage soll auf Ende Jahr befristet werden.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der Fachstab Pandemie wird in der normalen Lage bis am 31. Dezember 2022 beibehalten.
2. Mitteilung an:  
Zustellung extern
  - Präsidenten der Zivilschutzorganisationen der Bezirke (durch Amt für Bevölkerungsschutz und Armee [ABA])
  - Stabschefs der Regionalen Führungsstäbe (durch ABA)

2/2

Zustellung intern

- Staatskanzlei (zur Publikation der Dispositivziffer im Amtsblatt und integral unter [www.tg.ch](http://www.tg.ch))
- Alle Departemente und Staatskanzlei (zur Information der Ämter und Betriebe)
- Kantonaler Führungsstab (durch DJS)
- Fachstab Pandemie (durch DFS)
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesundheit
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

